

Schuld nur als *tatbezogenes Wechselverhältnis zwischen Individuum und sozialistischer Gesellschafts- und Rechtsordnung* zu verstehen, das sich als *subjektiv verantwortungslose Bestimmung des Individuums zu strafrechtswidrigem Verhalten* darstellt.

Die Schuld wird im sozialistischen Strafrecht als *Einzeltat schuld* verstanden, denn sie kann sich allein auf ein *strafrechtlich definiertes und bestimmtes Einzelverhalten des Individuums* beziehen. Auch die Schuld für „Rückfälligkeit“ (§ 44 StGB) oder „Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten“ (§ 249 StGB) bildet keine Ausnahme. Auch sie bezieht sich immer auf ein strafrechtlich definiertes Verhalten, wobei dieses entweder — wie beim Rückfall — die Wiederholung eines rechtlich besonders normierten sozial-negativen Einzelverhaltens oder — wie bei der Asozialität — ein rechtsverletzendes Dauerverhalten sein kann, das eine fortgesetzte Negation bestimmter sozialer Grundanforderungen darstellt. Hier wird also das Einzelverhalten zum sozialen Gesamtverhalten in Beziehung gesetzt, wie das auch bei der Bestimmung des Grades oder der Schwere der Schuld z. B. mit Rücksicht auf positives Gesamtverhalten geschieht (vgl. 5.2.5.). Das Prinzip der Einzeltatschuld wird folglich auch hier nicht aufgegeben, selbst wenn es sich auf eine Summierung strafrechtswidriger Verhaltensweisen bezieht.

Das sozialistische Strafrecht lehnt die Theorie von der sog. *Lebensführungsschuld*⁸⁹ ab, die in der bürgerlichen Strafrechtstheorie von Zeit zu Zeit immer wieder auftaucht. Diese verfolgt je nach der politischen Situation einen doppelten Zweck. Einerseits soll sie dazu dienen, den Aktionen der revolutionären Arbeiterbewegung und antiimperialistischen Befreiungsbewegung a priori den Makel permanenter strafrechtlicher Schuld anzuheften, um jeden Vertreter dieser Bewegung als potentiellen Verbrecher, als durch seine „Lebensführung“ zum Verbrecher prädestiniert behandeln zu dürfen.⁹⁰ Andererseits möchten sich Polizei und Justiz freie Hand zur Gewaltanwendung gegenüber jedem verschaffen, den sie deliktischer „Lebensführung“ zu verdächtigen sich berechtigt glauben. Die Theorie von der sog. *Lebensführungsschuld* ist daher nichts anderes als ein moralisches Feigenblatt der Praktizierung strafrechtlich verbrämten Terrors gegenüber politischen Gegnern sowie zugleich der Brutalisierung des Verhältnisses zwischen Polizei und Justiz auf der einen Seite und dem sich mehr und mehr berufsmäßig organisierenden Verbrechertum auf der anderen Seite. Die Theorie von der „Lebensführungsschuld“ — so sozialpsychologisch fundiert sie sich auch gibt — ist letztlich doch nur auf die raffiniert bemäntelte zwangsweise Anpassung des Individuums an die herrschenden Verhältnisse bedacht.

5.2.1.2.2. Die Wesensmerkmale der Schuld

Die Entscheidung als Wesensmerkmal der Schuld

Ein elementares Wesensmerkmal der Schuld als Einzeltatschuld ist die *Entscheidung des Täters zu einem bestimmten sozial-negativen, strafrechtlich verbotenen Verhalten*.

⁸⁹ Vgl. R. Maurach, Deutsches Strafrecht, a. a. O., S.412ff.

⁹⁰ Auf diese reaktionären Tendenzen hat schon Marx frühzeitig aufmerksam gemacht; vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1957, S. 109ff. und Werke, Bd.8, a.a.O., S.405ff.